

VERORDNUNG (EWG) Nr. 294/92 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 27. und 31. Januar 1992 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Bezug auf SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission⁽¹⁾ mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 63/92⁽²⁾, sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 27. bis 31. Januar 1992 für Butter eingereichten Anträge in Portugal lauten auf Mengen, die die für das erste Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage

dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für Butter beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für das betreffende Erzeugnis ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 27. und 31. Januar 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge in Portugal auf Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 werden für Butter des KN-Codes ex 0405 zu 67,71 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich des erwähnten Erzeugnisses für die ab 1. Februar 1992 gestellten Anträge vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 24.